# Gesetz-Sammlung

für die

## Königlichen Preußischen Staaten.

## Nr. 104.


(Nr. 6863.) Verordnung, betreffend die Kommanditgesellschaften auf Aktien in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866. (Gesetz-Samml. S. 555. 876.) mit der Preußischen Monarchie vereinigten Landestheilen, mit Ausnahme der vormals Königlich Bayerischen Enklave Kaulsdorf. Vom 24. August 1867.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc.

verordnen für die durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866. (Gesetz-Samml. S. 555. 876.) mit Unserer Monarchie vereinigten Landestheile, mit Ausnahme der vormals Königlich Bayerischen Enklave Kaulsdorf, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt:

§. 1.

In den vorbezeichneten Landestheilen kommen die Vorschriften der Artikel 10. und 11. des Einführungsgesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch vom 24. Juni 1861. (Gesetz-Samml. S. 449.) zur Geltung, welche also lauten:

Artikel 10.

Zur Errichtung einer Kommanditgesellschaft auf Aktien ist die staatliche Genehmigung nicht erforderlich.

Artikel 11.

Die persönlich haftenden Mitglieder einer Kommanditgesellschaft auf Aktien werden mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft:

1) wenn sie vorsätzlich Behufs der Eintragung des Gesellschaftsvertrages in das Handelsregister falsche Angaben über die Zeichnung oder Einzahlung des Kapitals der Kommanditisten machen;
2) wenn durch ihre Schuld die Gesellschaft länger als drei Monate ohne Aufsichtsrath geblieben ist.



Ausgegeben zu Berlin den 30. September 1867.

§. 2.

Alle entgegenstehenden Vorschriften werden aufgehoben.

Ferner treten außer Kraft:

1) die Strafbestimmungen unter pos. 3. des Art. 14. des Großherzoglich Hessischen Einführungsgesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuche vom 1. August 1862. (Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt 1862. Nr. 34.), und unter pos. 3. des Art. 12. des Landgräflich Hessen-Homburgischen Einführungsgesetzes vom 25. August 1863. (Landgräflich Hessisches Regierungsblatt 1863. Nr. 7.);

2) die Bestimmungen in den Artikeln 11. derselben Einführungsgesetze, welche eine Veröffentlichung des Gesellschaftsvertrages der Kommanditgesellschaften auf Aktien und der Abänderungen desselben neben der durch das Deutsche Handelsgesetzbuch angeordneten Veröffentlichung vorschreiben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 24. August 1867.

**(L. S.)** **Wilhelm.**

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz.
Gr. zur Lippe. Gr. zu Eulenburg.

---

(Nr. 6864.) Verordnung, betreffend die Schließung mehrerer in den neuen Landestheilen bestehenden Staatsdiener-Wittwen- und Waisenkassen. Vom 15. September 1867.

**Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen &c.** verordnen, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt:

§. 1.

Die nachbenannten Beamten-Wittwen- und Waisenkassen, nämlich:

1) in dem vormaligen Königreich Hannover

die durch Gesetz vom 8. Mai 1838. gegründete Wittwenkasse für die Königliche Hof- und Civildienerschaft,

2) in dem vormaligen Kurfürstenthum Hessen

a) die durch Statut vom 20. November 1823. reorganisirte Wittwen- und Waisenanstalt für die Civildiener der acht Rangklassen und

b) die

b) die durch Verordnung vom 29. März 1827. gegründete Civil-Wittwen- und Waisengesellschaft,

3) in dem vormaligen Herzogthum Nassau

a) die durch Edikt vom 23. Dezember 1820. gegründete Central-Wittwen- und Waisenversorgungs-Anstalt für die zu einer Pension nicht berechtigten Civil- und Hofdiener und

b) die durch §. 10. des Gesetzes vom 2. Juni 1860. gegründete Wittwen- und Waisenkasse der höheren Civil-Staatsdiener,

4) in der vormaligen Landgrafschaft Hessen-Homburg

die durch Verordnnng vom 31. Oktober 1837. errichtete Allgemeine Versorgungs-Anstalt für Wittwen und Waisen Landgräflicher Diener,

werden hierdurch dergestalt geschlossen, daß fortan die Aufnahme neuer Mitglieder nicht mehr stattfindet.

Die Verwaltung der geschlossenen Kassen und die Verwendung ihres Vermögens bleibt besonderer gesetzlicher Regelung vorbehalten.

§. 2.

Den unverheirathet gebliebenen und den verwittweten Mitgliedern der geschlossenen Kassen wird gestattet, aus denselben mit der Wirkung auszuscheiden, daß sie zu Beiträgen nicht mehr herangezogen werden, und daß dagegen ihre Ansprüche an die betreffenden Kassen aus der bisherigen Mitgliedschaft erlöschen.

§. 3.

Der Finanzminister wird mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 15. September 1867.

**(L. S.)** **Wilhelm.**

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. Gr. zur Lippe. Gr. zu Eulenburg.

---

(Nr. 6865.) Verordnung, betreffend die Heranziehung der Staatsdiener zu den Kommunal-Auflagen in den neu erworbenen Landestheilen. Vom 23. September 1867.

**Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.**

verordnen für die durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866. mit Unserer Monarchie vereinigten Landestheile, mit Ausnahme des Gemeindegebietes der Stadt Frankfurt a. M., um die Staatsdiener in diesen Landestheilen bezüglich ihrer Beitragspflicht zu den Kommunalbedürfnissen den Staatsdienern in der übrigen Monarchie nach Maaßgabe der Grundsätze des Gesetzes vom 11. Juli 1822. gleichzustellen, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt:

§. 1.

Von allen direkten Kommunalauflagen, sowohl der einzelnen bürgerlichen Stadt- und Landgemeinden, als der weiteren kommunalen Körperschaften (Amtsbezirke, Distriktsgemeinden, Armendistrikte, Wegeverbände u. s. w.) und der kreis-, kommunal- und provinzialständischen Verbände, sind vollständig befreit:

1) die servisberechtigten Militairpersonen des aktiven Dienststandes, sowohl hinsichtlich ihres dienstlichen als sonstigen Einkommens; nur zu den auf den Grundbesitz oder das stehende Gewerbe, oder auf das aus diesen Quellen fließende Einkommen gelegten Kommunallasten müssen auch sie beitragen, wenn sie in dem Kommunalbezirk Grundbesitz haben oder ein stehendes Gewerbe betreiben.

   Militairärzte genießen rücksichtlich ihres Einkommens aus einer Civilpraxis die Befreiung nicht;

2) die auf Inaktivitätsgehalt gesetzten oder mit Pension zur Disposition gestellten Offiziere hinsichtlich ihrer Gehalts- und sonstigen dienstlichen Bezüge;

3) die Geistlichen und Elementarlehrer hinsichtlich ihrer Besoldungen und Emolumente, einschließlich der Ruhegehälter, ingleichen die unteren Kirchendiener, wo und soweit den letzteren eine derartige Befreiung seither rechtsgültig zugestanden hat;

4) die verabschiedeten Beamten und nicht zu der Kategorie unter Nr. 2. gehörigen Militairpersonen hinsichts ihrer aus Staatsfonds oder sonstigen öffentlichen Kassen zahlbaren Pensionen und laufenden Unterstützungsbezüge, ebenso die Beamten hinsichts ihrer Wartegelder, sofern der jährliche Betrag solcher Bezüge für Einen Empfänger die Summe von 250 Rthlr. nicht erreicht;

5) die hinterbliebenen Wittwen und Waisen der unter 1—4. genannten Personen hinsichts ihrer aus Staatsfonds oder aus einer öffentlichen Versorgungskasse zahlbaren Pensionen und laufenden Unterstützungen;

6) die

6) die Sterbe- und Gnadenmonate;

7) alle diejenigen Dienst-Emolumente, welche blos als Ersatz baarer Auslagen zu betrachten sind.

§. 2.

Zu den Beamten im Sinne dieser Verordnung gehören alle, in unmittelbaren Diensten des Staats oder der demselben untergeordneten Obrigkeiten, Kollegien, kommunalen und ständischen Korporationen stehende, mit fester Besoldung angestellte, beziehentlich in Ruhestand getretene öffentliche Beamte, einschließlich der Militair- und Hofbeamten; dagegen nicht diejenigen, welche nur als außerordentliche Gehülfen vorübergehend im öffentlichen Dienst beschäftigt werden.

§. 3.

Die Beamten (§. 2.) können von ihrem Diensteinkommen einschließlich der Warte- und Ruhegehälter, ebenso die Militairpersonen von ihren Pensionen — wenn nicht ein Fall der gänzlichen Befreiung nach §. 1. vorliegt — zu direkten Kommunal-Auflagen (§. 1.) nur insoweit herangezogen werden, als diese von allen Pflichtigen nach dem Maaßstabe des persönlichen Einkommens erhoben werden.

§. 4.

Das Diensteinkommen wird in solchen Fällen nur halb so hoch, als anderes gleich hohes persönliches Einkommen der Steuerpflichtigen veranlagt.

Wenn die Veranlagung nicht unmittelbar den Einkommensbetrag zur Grundlage hat, so ist, unter Genehmigung der Aufsichtsbehörde des besteuernden kommunalen Verbandes, das Einschätzungsverfahren dergestalt besonders zu regeln, daß der vorstehende Grundsatz analog zur Anwendung kommt.

Das Diensteinkommen von zufälligen Emolumenten wird gleich dem festen Gehalte besteuert; zu diesem Behufe wird nöthigenfalls der Betrag derselben in runder Summe durch die vorgesetzte Dienstbehörde festgestellt.

§. 5.

An kommunalen Auflagen aller Art (§. 1.) dürfen äußersten Falls, im Gesammtbetrage, bei Besoldungen (§. 3.) unter 250 Thaler nicht mehr als Ein Prozent, bei Besoldungen von 250 bis 500 Thaler ausschließlich nicht mehr als anderthalb Prozent, und bei höheren Besoldungen nicht mehr als zwei Prozent des gesammten Diensteinkommens jährlich gefordert werden.

Die hiernach etwa nöthige Ermäßigung der nach §. 4. berechneten Steuerbeträge trifft, im Fall der Konkurrenz mehrerer kommunaler Verbände, die zuletzt zur Hebung gestellte Forderung, mehrere noch nicht entrichtete Forderungen aber nach Verhältniß ihrer Höhe.

§. 6.

Auf Staatssteuern und Staatslasten, welche gemeindeweise abgetragen werden, finden die Bestimmungen dieser Verordnung keine Anwendung.

§. 7.

Die gemäß §§. 3—5. den Staatsdienern obliegende Beitragspflicht zu den Kommunalabgaben erstreckt sich auf alle diejenigen Beträge der letzteren, welche innerhalb der Zeit, da der Pflichtige dem betreffenden kommunalen Verbande angehört, auf ihn vertheilt und auch fällig werden, nicht aber auf später fällige.

§. 8.

Jeder Beamte ist bezüglich der Kommunalbesteuerung seines Diensteinkommens als Einwohner desjenigen Gemeindebezirks zu betrachten, in welchem die Behörde, der er angehört, ihren Sitz hat.

§. 9.

Von ihrem etwanigen besonderen Vermögen haben auch die nach §. 3. begünstigten Staatsdiener, ebenso die Offiziere der unter §. 1. Nr. 2. bezeichneten Kategorie, die Geistlichen und Elementarlehrer, ihre Beiträge zu den Kommunallasten gleich anderen Angehörigen der betreffenden Verbände zu entrichten.

§. 10.

Durch die nach den vorstehenden Bestimmungen zu bemessenden Geldbeiträge sind die Pflichtigen zugleich von persönlichen Kommunaldiensten frei. Sind sie jedoch Besitzer von Grundstücken, oder betreiben sie ein stehendes Gewerbe, so müssen sie die mit diesem Grundbesitz oder Gewerbe verbundenen persönlichen Dienste entweder selbst oder durch Stellvertreter leisten.

Geistliche und Elementarlehrer bleiben von allen persönlichen Gemeindediensten, soweit dieselben nicht auf ihnen gehörigen Grundstücken lasten, befreit; untere Kirchendiener insoweit, als ihnen diese Befreiung seither rechtsgültig zustand.

§. 11.

Zu den indirekten Gemeinde-Abgaben müssen auch die nach §§. 1—5. begünstigten Personen gleich anderen Gemeinde-Einwohnern beitragen. Sie sind nicht befugt, was sie hierauf entrichten, bei ihren direkten Kommunalbeiträgen in Anrechnung zu bringen.

Die Militair-Speise-Einrichtungen und ähnliche Anstalten bleiben indessen von Verbrauchssteuern in dem, in den altpreußischen Landestheilen bestehenden Umfange befreit.

§. 12.

Alle entgegenstehenden gesetzlichen Bestimmungen werden aufgehoben.

Wo jedoch weitergehende Immunitäten für Beamte, Militairs, Geistliche oder Lehrer nach statutarischem Recht oder besonderen Privilegien bestehen, soll in denselben hierdurch nichts geändert werden.

§. 13.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 30. September d. J., unter Anwendung auf alle von diesem Tage an zur Ausschreibung gelangenden direkten Kommunal-Auflagen, in Kraft.

Der Minister des Innern wird mit Ausführung derselben beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Baden-Baden, den 23. September 1867.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. Frh. v. d. Heydt.
v. Selchow. Gr. zu Eulenburg.

---

(Nr. 6866.) Allerhöchster Erlaß vom 17. September 1867., betreffend die Stempelabgabe von Konzessionen u. s. w. in den Regierungsbezirken Kassel und Wiesbaden.

Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 16. September d. J. bestimme Ich für den Regierungsbezirk Kassel und für den Regierungsbezirk Wiesbaden, mit Ausnahme der ehemals freien Stadt Frankfurt, Folgendes:

1) Vom 1. Oktober d. J. ab unterliegen einer Stempelabgabe von funfzehn Silbergroschen die Ausfertigungen:

   a) von Konzessionen zum Betriebe eines stehenden Gewerbes, zu dessen Beginn eine besondere obrigkeitliche Erlaubniß erforderlich ist;

   b) von Konzessionen zur Errichtung oder Veränderung derjenigen gewerblichen Anlagen, welche einer besonderen obrigkeitlichen Genehmigung unterworfen sind;

   c) der Verleihungs-, Konsolidations- und Deklarations-Urkunden der Bergbehörden und sonstige amtliche Ausfertigungen derselben, insofern sie in dem Stempeltarife vom 19. Juli d. J. (Gesetz-Samml. S. 1204.) nicht besonders taxirt sind.

   In Betreff der Erhebung dieser Abgaben kommen ausschließlich die Vorschriften der Verordnung vom 19. Juli d. J. (Gesetz-Samml. S. 1191.) zur Anwendung.

2) Ausnahmsweise ist zu den im §. 1. bezeichneten stempelpflichtigen Aus-



fer-

fertigungen nach dem Ermessen der Behörden nur ein Stempel von fünf Silbergroschen zu gebrauchen, wo die Verhältnisse des Empfängers oder die Geringfügigkeit des Gegenstandes die Ermäßigung der Abgabe begründen.

3) Konzessionen zum Betriebe der Gast- oder Schankwirthschaft und zum Kleinhandel mit Getränken sind stempelfrei zu ertheilen.

4) Alle diesem Erlasse entgegenstehenden Vorschriften treten außer Kraft; insbesondere werden die Bestimmungen

a) in den §§. 69. bis 73. des Kurhessischen Gesetzes über die Verwendung von Stempelpapier vom 22. Dezember 1853., und

b) in dem Tarife, welcher dem Nassauischen Gesetze über die Stempelabgabe vom 13. August 1859. angehängt ist, unter den Positionen 2. (Aktiengesellschaft), 5. (Agentur), 11. (Assekuranzgesellschaft), 19. (Belehnung), 34. (Konsolidirung), 37. (Konzession), 53. (Erfindungspatente), 55. (Erlaubnißscheine), 58. (Feldesregulirung), 59. (Fristung beim Bergbau), 64. (Hausirscheine), 80. unter Nr. 2. (Muthscheine zu Bergwerken), 91. (Regulirung der Grubenfelder), 98. (Schifferpatente), 100. (Schurfscheine), 132. (Wirthschaftsbetrieb), sowie

c) im letzten Satze des §. 5. der Verordnung vom 9. v. M., betreffend den Betrieb stehender Gewerbe im Amtsbezirke Homburg (Gesetz-Samml. S. 1441.)

vom 1. Oktober d. J. ab aufgehoben.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Gegeben Berlin, den 17. September 1867.

**Wilhelm.**

Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz.

An den Finanzminister und den Minister für Handel, Gewerbe nnd öffentliche Arbeiten.

---

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).